

len, die zeitlicher, materieller oder finanzieller Natur sind.<sup>77</sup> Ferner hat der Verantwortliche dem DSBA den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zu ermöglichen.<sup>78</sup> Daraus folgt, dass jede Form der geheimen Datenverarbeitung gegenüber dem DSBA unzulässig ist.<sup>79</sup> Zudem hat der Verantwortliche durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der DSBA bei der Ausübung seiner Tätigkeit an keine Weisungen gebunden ist.<sup>80</sup> Die DS-GVO enthält auch ein sog. „Abberufungs- und Benachteiligungsverbot“. Hiernach darf der Verantwortliche den DSBA wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligen.<sup>81</sup> In Art 38 Abs 6 DS-GVO wird klargestellt, dass ein DSBA auch andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen kann. Dies wird vor allem kleinere und mittlere Unternehmen betreffen, bei denen ein Vollzeit-DSBA nicht ausgelastet sein wird.<sup>82</sup> Insofern trifft den Verantwortlichen die Verpflichtung, sicherzustellen, dass es durch die Wahrnehmung anderer Aufgaben nicht zu einem Interessenkonflikt kommt.<sup>83</sup>

<sup>77</sup> Horn, jusIT 2016/91, 195 (200 f).

<sup>78</sup> Paal in Paal/Pauly, DS-GVO Art 38 Rz 7.

<sup>79</sup> König, Der Datenschutzbeauftragte, in Knyrim (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung (2016) 231 (237).

<sup>80</sup> Vgl Art 38 Abs 3 DS-GVO; Feiler/Forgó, EU-DSGVO Art 38 Anm 3.

<sup>81</sup> Horn, jusIT 2016/91, 195 (199).

<sup>82</sup> König in Knyrim, Datenschutz-Grundverordnung, 231 (238).

<sup>83</sup> Vgl Art 38 Abs 6 DS-GVO.

## 10. Fazit

Die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung enthält neben altbekannten Pflichten zahlreiche neuartige Regelungen, Strukturen und Mechanismen, auf die sich der Verantwortliche einstellen muss. Dadurch wird die Eigenverantwortlichkeit des Verantwortlichen deutlich verstärkt. Da die DS-GVO hohe Strafen bei der Verletzung von Datenschutzvorschriften vorsieht, kann den Verantwortlichen daher nur geraten werden, sich möglichst bald mit den sie treffenden Pflichten auseinanderzusetzen. Alle Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten, sollten deshalb schon vor dem Wirksamwerden der DS-GVO geeignete Prozesse einrichten, die sie darin unterstützen, den neuen und „alten“ Pflichten des Verantwortlichen gerecht zu werden.



### Die Autorin:

Mag. iur. Jessica Wagner ist Absolventin der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg.

✉ Jessica.Wagner@stud.sbg.ac.at

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Wagner/Jessica

Foto: privat

RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU) • Salzburg

# Kein SMS-Dienst mit Steuerdaten – vom Straßburger Ende für finnische Geschäftsmodelle

» jusIT 2017/64

📌 Steuerdaten, finnische; SMS-Dienst; Datenschutz; Daten, veröffentlichte; Zweckänderung; Verbot eines Geschäftsmodells; Recht auf Meinungsäußerung; Tätigkeit zu journalistischen Zwecken

§ RL 95/46/EG: Art 9; DSG 2000: §§ 1, 48; VO (EU) 2016/679: Art 85

Nach einem über zehn Jahre dauernden Rechtsstreit inkl einer Vorabentscheidung aus Luxemburg<sup>1</sup> hat nunmehr die Große Kammer des EGMR einen Schlusstrich unter den hochinteressanten Grundrechtskonflikt zwi-

schen dem Recht auf Privatsphäre einerseits und dem der freien Meinungsäußerung in Sachen Datenjournalismus und Schutz personenbezogener Daten andererseits gezogen. Das finnische Datenschutzverfahren um einen SMS-Dienst über Einkommensteuerdaten, die aus einer öffentlichen Datenbank stammen, gibt durchaus Antworten, führt aber auch zu neuen Fragen. Der vorliegende Beitrag zieht ein Resümee der finnischen Datensaga und nimmt eine erste Einschätzung künftig möglicher Entwicklungen vor.

<sup>1</sup> EuGH 16. 12. 2008, C-73/07 (Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia) = jusIT 2009/13, 28 (Jahnel) = MR-Int 2009, 14 (Wittmann); dazu grundlegend Jahnel, Publizistische Tätigkeit und Datenschutzrecht, in Jahnel (Hrsg), Datenschutzrecht und E-Government. Jahrbuch 2009 (2009) 79 (82 ff) mwN.



## 1. Der Ausgangsfall<sup>2</sup>

„Schicken Sie uns eine (kostenpflichtige) SMS mit dem Namen Ihres Nachbarn, wir schicken Ihnen seinen aktuellen Einkommensteuerbescheid samt Anlage.“ So oder ähnlich warb das verbundene finnische Unternehmen „Markkinapörssi und Satamedia“. Die Gesellschaft Markkinapörssi erfasste seit Jahren öffentliche Daten bei den finnischen Steuerbehörden, um diese jährlich auszugswise in den Regionalausgaben der Zeitschrift Veropörssi zu veröffentlichen. Die dort veröffentlichten Informationen umfassten den Namen und den Vornamen von etwa 1,2 Mio natürlichen Personen, deren Einkommen bestimmte Schwellenwerte überschritt, sowie auf 100 € genau deren Einkommen aus Kapital und Erwerbstätigkeit und Angaben zur Besteuerung ihres Vermögens. Diese Informationen wurden in Gestalt einer alphabetischen Liste nach Gemeinde und Einkommenskategorie geordnet veröffentlicht. An das verbundene Unternehmen Markkinapörssi und Satamedia wurden die betreffenden Daten auf einer CD-ROM (legal) weitergegeben; sie schlossen daraufhin eine Vereinbarung mit einem Mobilfunkunternehmen, das auf Rechnung von Satamedia einen Kurzmitteilungsdienst einrichtete, der es Nutzern von Mobiltelefonen ermöglichte, sich gegen Zahlung von etwa 2 € die in der Zeitschrift Veropörssi veröffentlichten Daten auf ihr Handy senden zu lassen. Auf Antrag bzw Beschwerden von Steuerzahlern wurden die personenbezogenen Daten aus diesem Dienst entfernt.

Auf Beschwerden von Privatpersonen hin, die eine Verletzung ihrer Privatsphäre rügten, beantragte der Datenschutzombudsmann (DSO) im April des Jahres 2003, dass Markkinapörssi und Satamedia untersagt würde, ihre Tätigkeiten in Bezug auf die in Rede stehende Verarbeitung personenbezogener Daten fortzuführen. Der DSO blitzte mit seinen Anträgen in allen Instanzen ab und erhob schließlich Beschwerde an den *Korkein hallinto-oikeus*, das oberste finnische Verwaltungsgericht. Dieses ersuchte den EuGH um die Auslegung der DS-RL. Das finnische Verwaltungsgericht wollte insb wissen, unter welchen Voraussetzungen die in Rede stehenden Tätigkeiten als eine „allein zu journalistischen Zwecken erfolgende Datenverarbeitung“ iSd Art 9 DS-RL angesehen und demzufolge bei diesen Tätigkeiten Ausnahmen oder Einschränkungen für den Datenschutz der Betroffenen gemacht werden könnten.

Im Dezember 2008 entschied der EuGH, dass die Tätigkeiten von Markkinapörssi und Satamedia als Verarbeitung personenbezogener Daten iSv Art 2 lit b DS-RL anzusehen sind, selbst wenn die verwendeten Behördendateien nur in Medien veröffentlichtes Material als solches enthalten.<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang befand der Luxemburger Gerichtshof, dass Tätigkeiten wie die von Markkinapörssi und Satamedia, die Daten betreffen, die

aus Dokumenten stammen, die nach den nationalen Rechtsvorschriften öffentlich sind, als „journalistische Tätigkeiten“ eingestuft werden können, wenn sie zum Zweck haben, Informationen, Meinungen oder Ideen, mit welchem Übertragungsmittel auch immer, in der Öffentlichkeit zu verbreiten.<sup>4</sup> Journalistische Tätigkeiten sind nicht Medienunternehmen vorbehalten und können mit Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein.

Es war in der Folge Sache des *Korkein hallinto-oikeus*, zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Tätigkeiten allein zum Ziel hätten, Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Im weiteren nationalen Verfahren spielten weder die Übertragungsmittel noch der Umstand eine Rolle, dass die Versendung der Daten mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgte. Dabei kam der Kernaussage des Urteils besonderes Gewicht zu, bestimmt sich doch danach ganz wesentlich der Zweck der journalistischen Tätigkeit: „In Anbetracht der Bedeutung, die der Freiheit der Meinungsäußerung in jeder demokratischen Gesellschaft zukommt, müssen einerseits die damit zusammenhängenden Begriffe [...] weit ausgelegt werden. Um ein Gleichgewicht zwischen den beiden Grundrechten [Freiheit der Meinungsäußerung und Schutz der Privatsphäre] herzustellen, erfordert andererseits der Schutz der Privatsphäre, dass sich die Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Datenschutz [...] auf das absolut Notwendige beschränken.“<sup>5</sup> Ausreichend, aber auch erforderlich, ist der durch die Datenverarbeitung geleistete Beitrag zur Meinungsfreiheit, wie es sich aus der Überschrift zu Art 9 DS-RL bereits ergibt.

Als die Rechtssache wieder in Finnland ankam, entschied im September 2009 das oberste Verwaltungsgericht Finnlands gegen Markkinapörssi und Satamedia und verbot das Geschäftsmodell. „Journalismus“ war nicht in der DS-RL selbst definiert: Die finnischen Richter hielten es – unter Rückgriff auf die Straßburger Judikatur – für entscheidend, ob eine Veröffentlichung (hier: per SMS oder auf CD-ROM) einen Beitrag zur öffentlichen Debatte leistete oder ausschließlich der Befriedigung der Neugier der Kunden diene. Das öffentliche Interesse erforderte es keineswegs, personenbezogene Einkommensdaten in einer Art und Weise zu verbreiten, wie dies Markkinapörssi und Satamedia getan hatten. Das Verbot der elektronischen Publikation wurde schließlich von allen finnischen Instanzen bestätigt. Gewissermaßen als Seitenarm der Prozessflut reichte der Geschäftsführer des verbundenen Unternehmens und verantwortliche Herausgeber des SMS-Dienstes, Herr *Tommi Tapani Anttila*, im Jahr 2010 Beschwerde wegen Verletzung seiner Meinungsäußerungsfreiheit nach Art 10 EMRK durch die finnischen Gerichtsurteile in Straßburg ein. Im November 2013 entschied der EGMR, dass dem Beschwerdeführer die unmittelbare Betroffenheit nach Art 34 EMRK fehlte, sodass seine Beschwerde *ratione personae* abschlägig behandelt wurde.<sup>6</sup> Da-

2 EGMR 27. 6. 2017, 931/13 (Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia vs Finnland), abrufbar im englischen Volltext unter <<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-175121>> (10. 7. 2017).

3 EuGH 16. 12. 2008, C-73/07 (Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia) = jusIT 2009/13, 28 (Jahnel) = MR-Int 2009, 14 (Wittmann).

4 EuGH 16. 12. 2008, C-73/07 Rz 61 = ECLI:EU:C:2008:727; Hervorhebung durch den Verfasser.

5 EuGH 16. 12. 2008, C-73/07 Rz 56 = ECLI:EU:C:2008:727.

6 EGMR 19. 11. 2013, Bsw 16248/10 (Anttila gg Finnland/Satamedia II), abrufbar unter <<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-139623>> (10. 7. 2017).

mit war die Stunde der Beschwerde der Gesellschaften gegen das geschäftsfeindliche Verhalten der finnischen Gerichte und Behörden gekommen: In dem nunmehr abschließend entschiedenen Verfahren vor den Straßburger Instanzen bekämpften die beiden Medienunternehmen (Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy) das von der finnischen Datenschutzbehörde gegen sie verhängte Verbot, personenbezogene Daten in der Weise und in dem Umfang, wie von Satamedia in dem eingangs dargestellten SMS-Dienst praktiziert, zu veröffentlichen. Sie brachten vor, dieses Verbot des Data Journalism<sup>7</sup> würde einen unrechtmäßigen Eingriff in die Meinungs- und Mitteilungsfreiheit der Beschwerdeführer darstellen.

Die Vierte Kammer des Menschenrechtsgerichtshofs<sup>8</sup> teilte den Standpunkt der finnischen Behörden, die Beschwerdeführer könnten sich nicht auf die für journalistische Tätigkeiten geltende Ausnahme berufen, da die Veröffentlichung großer Mengen von Steuerdaten durch Satamedia nicht durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sei. Problematisch war insb der Umfang der von Satamedia publizierten Daten. So hatte das Magazin Veropörssi 2002 Steuerinformationen von über 1,2 Mio Menschen veröffentlicht. Die finnischen Behörden hatten die Auffassung vertreten, eine derart groß angelegte Publikation von Steuerdaten sei nicht als Journalismus, sondern als Verarbeitung personenbezogener Daten einzustufen, wozu Satamedia nicht befugt gewesen war.

Nach mehr als elf Jahren gingen die Beschwerdeführer auch noch die letzte Meile und legten die Rechtssache der Großen Kammer des EGMR vor. Sie wollten geklärt wissen, ob die im finnischen Datenschutzgesetz in Umsetzung von Art 9 DS-RL vorgesehene Ausnahme zu journalistischen Zwecken streng auszulegen wäre.

## 2. Die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des EGMR

Der Menschenrechtsgerichtshof<sup>9</sup> stellte im Juni 2017 abschließend fest, dass die Veröffentlichung von Steuerinformationen über Privatpersonen Satamedia nicht grundsätzlich untersagt, sondern innerhalb gewisser Grenzen gestattet gewesen sei. Dass das verhängte Verbot zur Einstellung des Magazins Veropörssi und des SMS-Dienstes von Satamedia geführt hatte, sei – so der EGMR – nicht unmittelbar auf das Eingreifen der finnischen Behörden zurückzuführen, sondern auf eine von wirtschaftlichen Erwägungen geleitete Entscheidung von Satamedia selbst. Der Gerichtshof berücksichtigte ebenfalls die Tatsache, dass der von den finnischen Behörden veranlasste Publikationsstopp keine strafrechtliche, sondern eine administrative und daher weniger schwerwiegende Sanktion gewesen sei. Unter Berücksichtigung

all dessen sowie des dem Staat diesbezüglich zustehenden Ermessensspielraums gelangte der Gerichtshof zu der Auffassung, die inländischen Gerichte hätten die beiden widerstreitenden Interessen – Privatsphäre der Steuerzahler und Meinungsfreiheit – in Einklang gebracht. Er erkannte keinen Verstoß gegen Art 10 EMRK. Lediglich die Richter *Sajó* und *Karaka* vertraten eine abweichende Meinung. Sie betonten, der von der Mehrheit vertretene Ansatz folge nicht der Rsp<sup>10</sup> des Gerichtshofs, wonach ein Verstoß gegen Art 10 EMRK bereits dann vorliege, wenn nationale Behörden Maßnahmen trafen, um die Veröffentlichung öffentlich zugänglicher und bekannter Informationen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verhindern.

Der Gerichtshof stellte außerdem fest, dass weder Einzelpersonen noch Firmen durch die Veröffentlichung der umstrittenen Steuerinformationen nachgewiesenermaßen zu Schaden gekommen oder anderweitig beeinträchtigt worden seien. Bedauerlicherweise hätte sich die Mehrheit dem Standpunkt des beklagten Staates angeschlossen, nach dem die Ausnahme für Tätigkeiten zu journalistischen Zwecken iSv Art 9 DS-RL keine Anwendung auf die Aktivitäten der beschwerdeführenden Unternehmen fände. Dies ließe sich dahin gehend interpretieren, dass die Journalisten bei der Datenverarbeitung so eingeschränkt wären, dass die gesamte journalistische Tätigkeit – insb im Lichte der Dynamik und Wandelbarkeit der Medien – zwecklos würde.

Der Gerichtshof stellte jedoch – ebenfalls gegen zwei abweichende Stimmen – eine Verletzung von Art 6 EMRK im Recht auf ein faires Verfahren fest. Das Verfahren vor den finnischen Verwaltungsgerichten hatte infolge seiner Langwierigkeit und Dauer von insgesamt sechs Jahren und sechs Monaten – bei aller Komplexität der Rechtssache – nicht dem Erfordernis einer „angemessenen Frist“ entsprochen.

## 3. Eigene Stellungnahme

### 3.1. Kritische Würdigung

Dass das Verbot der Massenveröffentlichung persönlicher Steuerdaten keine Verletzung des Art 10 EMRK bedeutet, ist durchaus zu begrüßen, der Zuspruch an die Beschwerdeführer wegen überlanger Verfahrensdauer und damit einhergehend die Feststellung einer Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK ebenfalls. Die strenge Auslegung des Begriffs der „journalistischen Tätigkeit“ entspricht für rein technische Datenakkumulationen mit gewissen Ordnungsstrukturen ganz der in der Folge entwickelten Datenschutz-Rsp, wonach bei einer vom Betreiber einer Suchmaschine ausgeführten Verarbeitung keine Verarbeitung „allein zu journalistischen Zwecken“ besteht.<sup>11</sup>

7 Zum Begriff siehe *Thiele*, Data Journalism – Urheber- und datenschutzrechtliche Aspekte, in Schweighofer/Kummer/Hötzendorfer (Hrsg), Transparenz – IRIS 2014 (2014) 365.

8 EGMR 21. 7. 2015, Bsw 931/13 (Satakunnan et al/Finnland), abrufbar unter <<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-156272>> (10. 7. 2017).

9 EGMR 27. 6. 2017, 931/13 (Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia vs Finnland).

10 EGMR 7. 2. 2012, Bsw 39954/08 (Axel Springer Verlag/Deutschland) = NL 2012, 42: Bericht über Drogendelikt eines bekannten Schauspielers.

11 EuGH 13. 5. 2014, C-131/12 (Google Spain und Google) Rz 85 = ECLI:EU:C:2014:317; statt vieler dazu *Jahnel*, Löschungspflicht von Suchmaschinenbetreibern – Die „Google Spain und Google“-Entscheidung des EuGH, jusIT 2014/72, 149 mwN.

Den abweichenden Meinungen der RichterInnen *Sajó* und *Karaka* ist allerdings zu entgegnen, dass auch bei Zulassung dieser Art von einfachstem „Datenjournalismus“ als journalistische Tätigkeit nicht automatisch eine Immunisierung durch Art 10 EMRK erfolgt. Erst kurz davor hat ebenfalls die Große Kammer<sup>12</sup> entschieden, dass die Verhängung einer Geldstrafe über einen Journalisten wegen Veröffentlichung von Unterlagen aus Ermittlungsakten keine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit bedeutet.<sup>13</sup>

Der Ausgangsfall<sup>14</sup> einer geschickten „Zweitverwertung“ bereits veröffentlichter Personendaten kann stellvertretend für die Reichweite der Medienprivilegierung des § 48 DSGVO 2000 dienen.<sup>15</sup>

Anders als in den skandinavischen Staaten ist die Veröffentlichung von Steuerdaten hierzulande (im Normalfall) nicht erlaubt – weder in Printmedien noch per SMS oder über das Internet. Das soll sich zwar ändern, ergibt sich derzeit aber nicht primär aus dem Datenschutzrecht, sondern (ua) aus dem Steuer- oder Amtsgeheimnis bzw dem Äußerungsrecht, wenn die Angaben nicht stimmen. Wer Steuerdaten veröffentlicht, verletzt damit – in der Regel – rechtswidrig auch die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

Der finnische Ausgangsfall macht deutlich, dass es für die Inanspruchnahme des Medienprivilegs nach § 48 DSGVO 2000 ganz entscheidend auf die Inanspruchnahme der Meinungsfreiheit für eine „journalistische Tätigkeit“ ankommt. Nicht jede Veröffentlichung, welche die Sensationslust des (zuschauenden) Publikums befriedigt, erfüllt die von Art 9 DS-RL geforderte Beförderung der Meinungsfreiheit. ErwGr 37 der Richtlinie verweist ausdrücklich auf Art 10 EMRK.

### 3.2. Auswirkungen auf das datenschutzrechtliche Medienprivileg de lege lata

ME erfordert aber „zu journalistischen Zwecken“ mehr, als nur Informationen aufzunehmen und der Öffentlichkeit weiterzugeben.<sup>16</sup> Der Zweck beinhaltet es auch, Informationen zu verarbeiten, dh sie aktiv zu suchen, zu gewichten, kritisch zu überprüfen, mit anderen intensiv zu diskutieren und das auch in Themenbereichen, die den Medienschaffenden nicht unmittelbar persönlich betreffen. Es geht vielmehr darum, stellvertretend für das Publikum zu sortieren, zu bündeln, einzuordnen, zu erklären oder Fragen zu stellen. Zu den journalistischen Zwecken gehört grundsätzlich auch der Austausch von Informationen im Rahmen einer Kooperation zwischen Medienunternehmen sowie

die Bereitstellung von Informationen von (darauf spezialisierten) Medienarchiven.<sup>17</sup>

Um den abwägenden Ausgleich zwischen dem Schutz der Privatsphäre und der Meinungsfreiheit im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz nach § 1 Abs 1 DSGVO 2000 vorzunehmen, bedarf es zunächst eines Rückgriffs auf die unionsrechtliche Bestimmung des Art 9 DS-RL.

Die Vorschrift des Art 9 DS-RL wurde von der Europäischen Rsp<sup>18</sup> bereits konkretisiert. Zum Anwendungsbereich ist zunächst festzuhalten, dass

- journalistische Zwecke nicht auf die Tätigkeit institutionalisierter Medien beschränkt sind, sondern
- alle Personen betreffen, die *journalistisch tätig* sind. Die „journalistische Tätigkeit“ ist die Datenverwendung mit dem Zweck der Verbreitung von Informationen, Meinungen und Ideen in der Öffentlichkeit.
  - Grundsätzlich nicht ausgeschlossen: SMS-Mitteilungen über Steuer- und Einkommensdaten anderer, wobei die Daten aus Dokumenten stammen, die nach den nationalen Rechtsvorschriften öffentlich sind;<sup>19</sup>
  - Grundsätzlich verneint: keine journalistische Tätigkeit liegt bei einer vom Betreiber einer Suchmaschine ausgeführten Verarbeitung vor.<sup>20</sup>
- Entgegen dem Wortlaut muss es sich nicht um eine Verarbeitung „allein“ zu journalistischen Zwecken handeln; so schadet Gewinnerzielungsabsicht ausdrücklich nicht.<sup>21</sup> „Allein“ ist eben nicht gleichzusetzen mit „ausschließlich“.

Als *Zwischenergebnis* ist festzuhalten, dass bei Eingreifen des Medienprivilegs iSd Art 9 DS-RL die spezifische datenschutzrechtliche (Verbots-)Haftung entfällt und die Privatsphäre beeinträchtigende Online-Veröffentlichungen lediglich nach verfassungs- und unionsrechtlich gebotenen Interessenabwägungen zu beurteilen sind. Das strikte datenschutzrechtliche Verbotsprinzip weicht insofern einem am Grundrecht der Meinungsfreiheit und dem Schutz der Privatsphäre orientierten Interessenprinzip.

## 4. Ausblick auf die DS-GVO

Dem Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit kommt in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) eine im Vergleich zur DS-RL größere Bedeutung zu. Bereits nach Art 17 Abs 3 lit a DS-GVO besteht eine Ausnahme vom Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“). Damit wird eine Grundrechtsabwägung mit Art 11 GRC konkret angesprochen, die eine lange Tradition in der datenschutzrechtlichen Judikatur aufweist.<sup>22</sup> Verhindert

12 EGMR 29. 3. 2016, 56925/08 (Bédat/Schweiz) = ecollex 2016, 838 (Kristoferitsch/Störck).

13 Siehe bereits Thiele, Entscheidungsanmerkung, jusIT 2015/48, 118 (120).

14 EGMR 27. 6. 2017, 931/13 (Satakunnan Markkinapössi und Satamedia vs Finnland).

15 So bereits Thiele, Die Trias von § 16 ABGB, § 78 UrhG und Datenschutz – Zum Verhältnis von Persönlichkeits-, Bildnis- und Datenschutz in der österreichischen Rechtsordnung, in Jahnelt (Hrsg), Datenschutzrecht. Jahrbuch 2015 (2015) 49 (69 ff).

16 Motto: Hast du das schon gehört/gesehen?

17 Dammann/Simitis, EG-Datenschutzrichtlinie Kommentar (1997) 176.

18 EuGH 16. 12. 2008, C-73/07 (Satamedia) = jusIT 2009/13, 28 (Jahnelt).

19 EuGH 16. 12. 2008, C-73/07 (Satamedia) Rz 61.

20 EuGH 13. 5. 2014, C-131/12 (Google Spain) Rz 85 = jusIT 2014/72, 149 (Jahnelt) = ZIR 2014, 204 (König).

21 EuGH 8. 5. 2008, C-73/07 (Satamedia) Rz 59, 82.

22 EuGH 6. 11. 2003, C-101/01 (Lindqvist) Rz 87 = ECLI:EU:C:2003:596; 29. 1. 2008, C-275/06 (Promusicae) Rz 68 = ECLI:EU:C:2008:54; 17. 3. 2014, C-314/12 (UPC Telekabel Wien) Rz 46 f = ECLI:EU:C:2014:192; 13. 5. 2014,

werden soll ein Missbrauch der Betroffenenrechte dadurch, dass zB das Löschungsrecht als Mittel gegen unerwünschte (journalistische) Informationen eingesetzt wird.<sup>23</sup>

Sedes materiae des Abwägungsgebots zwischen dem Schutz personenbezogener Daten zugunsten der Privatsphäre des Einzelnen und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und einer Informationsfreiheit der Allgemeinheit bildet Art 85 DS-GVO. Darüber hinaus hält die Vorschrift eine Öffnungsklausel für die Mitgliedstaaten bereit. Bereits im *Google Spain-Urteil*<sup>24</sup> hat der EuGH die im konkreten Fall vorzunehmende Grundrechtsabwägung den nationalen Gerichten bzw Behörden überlassen, allerdings (wenige) Vorgaben gemacht: „Zwar überwiegen die durch diese Artikel geschützten Rechte der betroffenen Person im Allgemeinen gegenüber dem Interesse der Internetnutzer; der Ausgleich kann in besonders gelagerten Fällen aber

- von der Art der betreffenden Information,
- von deren Sensibilität für das Privatleben der betroffenen Person und
- vom Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information abhängen, das ua
- je nach der Rolle, die die Person im öffentlichen Leben spielt, variieren kann.“<sup>25</sup> Der Gerichtshof hat also die Kriterien Informationsart, Nähe zur Intimsphäre, Interesse der Öffentlichkeit und Aktualität der Information hervorgehoben. Gerade zur Konkretisierung der Abwägung haben sich die Straßburger Instanzen bereits mehrfach geäußert. Nach der *Caroline*-Entscheidung besteht das entscheidende Kriterium für die Abwägung darin, in-

C-131/12 (*Google Spain*) Rz 81, 97 = ECLI:EU:C:2014:317; 6. 10. 2015, C-362/14 (*Schrems*) Rz 42 = ECLI:EU:C:2015:650.

<sup>23</sup> Vgl *Kamann/Braun* in *Ehmann/Selmayr*, DS-GVO Kommentar (2017) Art 17 Rz 50.

<sup>24</sup> EuGH 13. 5. 2014, C-131/12 (*Google Spain*) = ECLI:EU:C:2014:317.

<sup>25</sup> EuGH 13. 5. 2014, C-131/12 (*Google Spain*) Rz 81 = ECLI:EU:C:2014:317.

wieweit die veröffentlichten Fotos zu einer Debatte von allgemeinem Interesse beitragen.<sup>26</sup> Das nunmehr vorliegende Urteil bestätigt diesen Ansatz vollinhaltlich.

## 5. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Entscheidung der finnischen Datenschutzbehörde, die weitere Publikation der aus einer öffentlichen Datenbank stammenden Einkommensteuerdaten mittels eines SMS-Dienstes zu untersagen, keine Verletzung von Art 10 EMRK für (vermeintlich) journalistische Tätigkeiten darstellt.

<sup>26</sup> EGMR 24. 6. 2004, 59320/00 = MR 2004, 246 (*Ennöckl und Windhager*) = EuGRZ 2004, 628 (*Scheyli*).



### Der Autor:

RA Hon.-Prof. Dr. **Clemens Thiele**, LL.M. Tax (GGU) studierte US-amerikanisches Steuerrecht in San Francisco; Gründer der RA-Kanzlei **EUROLAWYER®** in Salzburg; Fachbuch-Autor; Verfasser des Standardkommentars zum RATG<sup>3</sup> (2011); gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign.

### Publikationen des Autors:

Werbeabgabegesetz Kommentar<sup>2</sup> (2012); gemeinsam mit Elisabeth Staudegger Mitherausgeber des Jahrbuchs Geistiges Eigentum 2012–2017; Co-Autor in *Ciresa* (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht Kommentar; zahlreiche Beiträge in Fachzeitschriften.

✉ [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at)

🌐 [lesen.lexisnexis.at/autor/Thiele/Clemens](http://lesen.lexisnexis.at/autor/Thiele/Clemens)

Foto: D. Wild

Dr. Matthias Schmidl • Österreichische Datenschutzbehörde

# Unbemannte Luftfahrzeuge und Datenschutz

» jusIT 2017/65

📌 **Datenschutzbehörde; Luftfahrzeug unbemanntes, Drohnen; Kamera; Videoüberwachung; Privatsphäre**

§ **DSG 2000: §§ 1, 6, 7, 8, 9, 17, 24, 26, 50a, 50b, 50c, 50d, 50e; LFG: §§ 24c, 24d, 24f, 24l**

Unbemannte Luftfahrzeuge, umgangssprachlich auch als Drohnen bekannt, erobern in immer größerem Ausmaß den Himmel. Neben einer allfälligen luftfahrtrechtlichen Bewilligung spielt auch das DSG 2000 eine Rolle, sofern Geräte zum Einsatz kommen, die personenbezogene Daten aufzeichnen.

## 1. Einleitung

Seit unbemannte Luftfahrzeuge (hier allgemein als Drohnen bezeichnet) immer kostengünstiger zu erwerben und immer einfacher zu bedienen sind, steigen deren Verkaufszahlen. Offizielle Nutzungsstatistiken gibt es – mangels Registrierungspflicht – keine.